

§2

Zusammenarbeit der Vertragspartner

Die Bank und ihre Auftraggeber arbeiten bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Bankverträge zusammen, um die vertraglichen Beziehungen so zu gestalten, daß sie zum größtmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen führen und zur Erfüllung der Planaufgaben beitragen.

- Die Bank berät und unterstützt die Auftraggeber bei der Finanzierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.
- Die Auftraggeber tragen zur schnellen und sicheren Abwicklung ihrer Bankgeschäfte bei, indem sie ihre Aufträge rechtzeitig und eindeutig erteilen, deren Ausführung durch die Bank sorgfältig prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich erklären.
- Bei Bankverträgen, die für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden, sind beide Partner verpflichtet, einander über die Änderung der für den Vertrag maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich zu unterrichten und die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages vorzunehmen. Für die Änderungen der Bedingungen eines Kreditvertrages gelten die §§ 30 und 31.

§3

Koordinierungsvereinbarungen

(1) Die Zentrale der Bank und solche Bankniederlassungen und -bereiche, die für die fachliche Anleitung nachgeordneter Bankfilialen sowie für die Zusammenarbeit mit wirtschaftsleitenden Organen zuständig sind, können mit diesen Organen Koordinierungsvereinbarungen abschließen oder sich an Koordinierungsvereinbarungen dieser Organe beteiligen.

(2) In den Koordinierungsvereinbarungen können insbesondere zweigebundene Festlegungen über Fragen der Finanzierung und der Verrechnungen getroffen werden, die dazu bestimmt sind, in die zwischen den nachgeordneten Betrieben und Bankniederlassungen abzuschließenden einzelnen Bankverträge einzugehen.

§4

Geheimhaltungspflicht

(1) Die Bank ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Bankgeheimnisses über die vertraglichen Beziehungen zu ihren Auftraggebern verpflichtet.

(2) Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen fort.

§5

Verwendung von Bankvordrucken

(1) Im Verkehr mit der Bank sind die von ihr zur Sicherung und Erleichterung dieses Verkehrs geschaffenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung eines vom Auftraggeber selbst hergestellten Vordrucks bedarf der Einwilligung der Bank.

(2) Die Bank führt Aufträge nur dann aus, wenn die vorgeschriebenen Vordrucke richtig und vollständig

ausgefüllt sowie ordnungsgemäß unterschrieben und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigem Inhalt erteilt werden. Zur Entgegennahme von telefonischen Aufträgen ist die Bank nicht verpflichtet.

(4) Aufträge können schriftlich widerrufen werden, solange sie die Bank des Auftraggebers noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Bank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Werktag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

§6

Bankmitteilungen

(1) Die Bank unterrichtet den Auftraggeber schriftlich über die Ausführung des Auftrages. Bei Aufträgen, die sich auf ein Konto des Auftraggebers beziehen, erfolgt die Unterrichtung durch die Übersendung von Kontoauszügen.

(2) Alle Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Ergeben sich aus dieser Prüfung Beanstandungen, so sind sie unverzüglich schriftlich oder mündlich gegenüber der Bank zu erklären. Das gleiche gilt für Beanstandungen, die sich aus dem Ausbleiben einer zu erwartenden Mitteilung der Bank ergeben. Für die Folgen einer verspäteten Beanstandung gilt die Regelung im § 37 Abs. 4.

§7

Übermittlung der Bankpost

(1) Die Bank übermittelt dem Auftraggeber die für ihn bestimmte Post entsprechend den hierüber getroffenen Vereinbarungen

1. durch Einlegung in sein Briefschloßfach bei der Bank bzw. durch Aushändigung am Schalter auf Grund einer Postabholervollmacht oder
2. durch Übermittlung über die Deutsche Post als einfache Postsendung, falls es sich nicht um Schecks, Scheckhefte, Wechsel, Wertpapiere oder ähnliche Dokumente handelt.

Soweit besondere Bestimmungen über die Beförderung von Schriftgut zu beachten sind, erfolgt die Übermittlung nach diesen Vorschriften.

(2) Sendungen gelten im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 am ersten Werktag nach ihrer Einlegung in das Briefschloßfach oder nach ihrer Bereitstellung zur Abholung als zugegangen. Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 ergibt sich der Zeitpunkt des Zuganges aus der Postlaufzeit.

II.

Kontoführung und Zahlungsverkehr

§8

Abschluß des Kontovertrages

(1) Grundlage für die Errichtung und Führung von Konten bildet der zwischen der Bank und dem Kontoinhaber abgeschlossene Kontovertrag. Die Bank ist im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet.